

(3) Der Minister ist für die ihm unterstellten Ingenieurschulen verantwortlich.

#### §12

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und bestatigt die Statuten der WB und Kombinate. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Bauwesen und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben im Bauwesen oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Der Minister ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Der Minister legt Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen, ihre politische und fachliche Qualifizierung, ihre Vorbereitung und ihren Einsatz in leitenden Funktionen fest.

(5) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Bauwesens, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Bauwesen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

#### §13

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlinie der Entwicklung des sozialistischen Städtebaues und richtet seine Tätigkeit auf deren Durchsetzung einschließlich der auf städtebaulichem Gebiet erforderlichen Maßnahmen der Landeskultur, auf die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität und städtebaulich-architektonischen Qualität bei der Gestaltung der Städte, Siedlungen und ihren Teilgebieten, insbesondere der Wohngebiete, gemäß den gesellschaftlichen Anforderungen und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sowie auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Architekturtheorie.

(2) Der Minister verallgemeinert die fortgeschrittensten Erfahrungen bei der planmäßigen Entwicklung und Umgestaltung der Städte und Gemeinden und gewährleistet eine zielgerichtete, auf Schwerpunkte bezogene städtebauliche Forschung. Er sichert die Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen und der Forschungsergebnisse bei den örtlichen Staatsorganen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens.

(3) Der Minister unterstützt die örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Qualifizierung der Generalbebauungspläne der Städte im Rahmen der langfristigen Planung und bei der Ausarbeitung der Bebauungskonzeptionen zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsbaues.

#### §14

(1) Der Minister ist für die Anwendung einheitlicher technisch-ökonomischer Grundsätze im Wohnungsbau verantwortlich. Er unterstützt die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten für die Hauptezeugnisse des komplexen Wohnungsbaues einschließlich des kommunalen Tiefbaues, der staatchnischen Erschließung neuer Wohngebiete und der Baureparaturen. Zur Verwirklichung des langfristigen Wohnungsbauprogramme koordiniert er die materiellen und finanziellen Fonds des komplexen Wohnungsbaues einschließlich der Fonds anderer Bereiche der Volkswirtschaft für die Versorgung mit Wasser, Energie, Gas, Fernwärme, Nachrichtentechnik und für die verkehrsmäßige Erschließung.

(2) Zur stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität fördert der Minister die umfassende Standardisierung im komplexen Wohnungsbau, die Rationalisierung und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Verfahren, die Erhöhung der Industrialisierung, insbesondere des Vorfertigungsgrades, die breite Anwendung der Takt- und Fließfertigung im komplexen Wohnungsbau und auf dieser Grundlage die effektive Nutzung der Grundfonds.

#### §15

(1) Der Minister leitet den Industriebau. Er sichert, daß der Industriebau den volkswirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere bei der Intensivierung der Produktion der Industrie, gerecht wird.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung der Bau- und Projektierungskapazitäten im Speicher- und Fernwasserleitungsbau, im Autobahn- und Fernverkehrsstraßenbau sowie für andere Spezialbauleistungen.

(3) Der Minister arbeitet zur Sicherung kurzer Bauzeiten, hoher Qualität und weitgehender Senkung des Bauaufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung der für die Volkswirtschaft entscheidenden Investitionsvorhaben mit anderen Ministern zusammen. Er gewährleistet, daß dem leichten ökonomischen Bauen entsprechende Technologien und Verfahren im Industriebau eingeführt werden und die Vorfertigungsindustrie weiterentwickelt wird, um vielseitig anwendbare Konstruktionen mit hohen Gebrauchswerteigenschaften bereitzustellen.

#### §16

(1) Der Minister ist für die effektive und bedarfsgerechte Entwicklung aller Baumaterialien produzierenden Kapazitäten verantwortlich. Er sichert, daß vor allem die Zweige und Erzeugnisgruppen der Baumaterialienindustrie entwickelt werden, die Baustoffe auf einheimischer Rohstoffbasis oder unter Verwendung von Platten und Industrieanfallstoffen produzieren und die durch die Vorfertigung von Bauelementen die Voraussetzungen für rationelle Bauprozesse, vor allem des Ausbaues, schaffen.

(2) Der Minister leitet und plant die Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft im Bauwesen. Er sichert die langfristige, stabile und qualitätsgerechte Versorgung des Bauwesens mit einheimischen Rohstoffen und gewährleistet, daß beim Aufschluß und Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe die Anforderungen des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

(3) Der Minister ist für die Stabilität und Effektivität der bedarfsgerechten Versorgung der Bauwirtschaft, anderer Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien sowie für die Verkürzung der Lieferfristen verantwortlich.

#### §17

Der Minister ist für die Entwicklung der Maschinenbaukapazitäten und Handelsbetriebe des Bauwesens verantwortlich, die zur Versorgung des Bauwesens mit Bau- und Bau-